

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für langjährige Pflichterfüllung zur Stärkung der Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Die Medaille wird an Werk tätige für langjährige Pflichterfüllung und vorbildliche Leistungen in Betrieben und Einrichtungen der speziellen Produktion für die Landesverteidigung bei Erfüllung der militärischen Liefer- und Leistungsaufgaben und der gesellschaftlichen Verpflichtungen verliehen.

§ 3

(1) Die Medaille wird in vier Stufen verliehen:

- a) in Bronze für 10jährige,
- b) in Silber für 20jährige,
- c) in Gold für 30jährige,
- d) in Gold für 35jährige (Frauen)
und für 40jährige (Männer)

ununterbrochene Tätigkeit in Betrieben bzw. Einrichtungen der speziellen Produktion für die Landesverteidigung.

(2) Bei der erstmaligen Verleihung wird die Medaille in der entsprechenden höchsten Stufe verliehen.

§ 4

(1) Als ununterbrochene Tätigkeit gilt die Tätigkeit in einem oder mehreren Betrieben bzw. in einer oder mehreren Einrichtungen der speziellen Produktion für die Landesverteidigung.

(2) Auf die ununterbrochene Tätigkeit gemäß Abs. 1 sind anzurechnen:

- a) die Dienstzeit in den bewaffneten Organen auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschriften. Nehmen aus dem aktiven Wehrdienst ausgeschiedene Armeeangehörige in Betrieben bzw. Einrichtungen der speziellen Produktion für die Landesverteidigung eine Tätigkeit auf, dann ist die Medaille in der entsprechenden Stufe erst nach Vollendung der jeweils nächsthöheren Tätigkeitsdauer unter Anrechnung der Zeit des aktiven Wehrdienstes zu verleihen;
- b) die Zeit der Invalidität infolge Arbeitsunfall oder einer anerkannten Berufskrankheit, sofern der Werk tätige seine Tätigkeit in Betrieben bzw. Einrichtungen der speziellen Produktion für die Landesverteidigung fortsetzt;
- c) die Zeit der Ausübung gesellschaftlicher Funktionen, der Teilnahme an Schulungen oder Lehrgängen im Auftrage staatlicher Organe oder gesellschaftlicher Organisationen;
- d) die Zeit der mit der Tätigkeit in Betrieben bzw. Einrichtungen der speziellen Produktion für die Landesverteidigung verbundenen Aus- und Weiterbildung.

(3) Zeiten des Hoch- oder Fachschulstudiums werden nur dann angerechnet, wenn vorher eine Tätigkeit in Betrieben bzw. Einrichtungen der speziellen Produktion für die Landesverteidigung ausgeübt wurde und eine Delegation erfolgte, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes festlegen.

(4) Wurde die Tätigkeit in Betrieben bzw. Einrichtungen der speziellen Produktion für die Landesverteidigung unterbrochen, so entscheidet in Härtefällen der zuständige Leiter in Übereinstimmung mit der Gewerkschaftsleitung über die Anerkennung dieser Zeiten.

(5) Der Nachweis über die Errechnung der ununterbrochenen Tätigkeit ist in die Personalakte des Auszuzeichnenden aufzunehmen.

- § 5

(1) Die Medaille wird durch den Minister für Nationale Verteidigung verliehen.

(2) Die Verleihung der Medaille erfolgt jährlich nach Vollendung der ununterbrochenen Tätigkeit in Betrieben bzw. Einrichtungen der speziellen Produktion für die Landesverteidigung am 1. März, dem Tag der Nationalen Volksarmee, und am

7. Oktober, dem Tag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Überreichung der Medaille erfolgt, im Namen des Ministers für Nationale Verteidigung in den Stufen Bronze und Silber durch Offiziere der Nationalen Volksarmee bzw. durch die zuständigen Leiter der Betriebe bzw. Einrichtungen der speziellen Produktion für die Landesverteidigung, in den Stufen Gold durch Offiziere der Nationalen Volksarmee.

§ 6

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie.

(2) Die Prämie beträgt:

- a) zur Medaille in Bronze 200M,
- b) zur Medaille in Silber 300M,
- c) zur Medaille in Gold 500M,
- d) zur Medaille in Gold für 35jährige (Frauen) bzw. 40jährige (Männer) ununterbrochene Tätigkeit 1 000M.

(3) Die Mittel für die Verleihung der Medaille werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und vom Minister für Nationale Verteidigung geplant.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, bronze-, Silber- bzw. goldfarben und hat einen Durchmesser von 35 mm. Die Vorderseite zeigt in der Mitte ein im Quadrat stilisiertes Symbol der sozialistischen Industrie und Landwirtschaft zur Stärkung der Landesverteidigung (links eine Ähre, rechts einen Hammer und in der Mitte eine Handfeuerwaffe). Den oberen Abschluß der Medaille bilden die Worte „FÜR LANGJÄHRIGE PFLICHTERFÜLLUNG“, den unteren Abschluß der Medaille die Buchstaben „DDR“. Die Rückseite der Medaille trägt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, das von den Worten „FÜR DEN SCHUTZ DER ARBEITER-UNDBAUERN-MACHT“ und zwei Lorbeerzweigen umgeben ist.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange, die mit einem blauen, beiderseits schwarzrotgold gestreiften Band bezogen ist, getragen. Das Band für die Medaille in Silber hat zusätzlich einen silberfarbenen, das für die Medaille in Gold einen goldfarbenen und das für die Medaille in Gold für 35jährige bzw. 40jährige ununterbrochene Tätigkeit zwei goldfarbene Längsstreifen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Der Minister für Nationale Verteidigung entscheidet, in welchen Betrieben bzw. Einrichtungen der speziellen Produktion für die Landesverteidigung die Medaille verliehen wird, und regelt die weiteren Einzelheiten zu dieser Ordnung.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug - (GBl. I Nr. 17 S. 173).